

Beschluss Nr. 874/2025
Schwyz, 12. November 2025 / jh

Motion M 11/25: Harmonisierter Abzug bei der Kinderbetreuung
Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 28. Mai 2025 haben Kantonsrat Fredy Prachoinig und zehn Mitunterzeichner folgende Motion eingereicht:

«Am 9. Mai 2008 hat die SVP Kanton Schwyz eine Initiative eingereicht, mit dem Ziel, die Eigenbetreuung der Kinder einer Fremdbetreuung gleich zu stellen. Ein Rechtsgutachten stoppte diese Initiative, sie widerspreche Bundesrecht.

Die Zeiten haben sich geändert. Seit 2023 hat der Kanton Zug in seinem Steuergesetz § 33, Abs. 2, nur mehr einen Kinderabzug in Kraft. Jede Art von Betreuung ist gleichberechtigt, egal ob Eigen- oder Drittbetreuung, für jedes Kind sind gleichberechtigte Abzüge vorgesehen.

Per 1.6.2024 wurde im Kanton Schwyz das Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG, SRSZ 370.300) eingeführt. Gesuchsteller können bei der Gemeinde Unterstützung für externe Kinderbetreuung anfordern. Die Normkosten werden je zur Hälfte vom Kanton und der Gemeinde getragen. Die wirtschaftliche Leistung der Anspruchsberechtigten wird geprüft. Die Gemeinde entscheidet über die Kostengutsprache an den Gesuchsteller oder in Absprache direkt an die Betreuungseinrichtung.

Anlässlich der Teilrevision Steuergesetz 2026 im Kanton Schwyz wurde zu spät erkannt, dass nicht nur die Höhe der Abzüge, sondern die Art und Weise der Abzüge hätte geprüft werden sollen. Dies will diese Motion nun nachholen. Ziel ist eine Gleichberechtigung analog der Situation im Kanton Zug, um damit eine Vereinfachung und Harmonisierung bezüglich Kinderbetreuungsabzüge zu erreichen.

Wir beantragen, das Steuergesetz, SRSZ 172.200, § 33, Abs. 3, Bst. e) sei zu streichen und folgendermassen zu ersetzen:

NEU

³ Weiter werden abgezogen:

e) als Kinderbetreuungsabzug für minderjährige unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person stehende Kinder, welche das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache für die Betreuung aufkommt:

Fr. 8'000.-.

Alle Arten von Kinderbetreuung sind gleichgestellt.

Begründung: Jedes Kind benötigt Betreuung und das bedeutet Arbeit. Aktuell kann im Kanton Schwyz gemäss Steuergesetz nur ein Abzug für Drittbetreuung geltend gemacht werden. Die gleichen Personen können Beiträge gemäss KiBeG geltend machen.

Im Gegensatz zur Drittbetreuung ist die Erstbetreuung jeder traditionellen Mutter unbewusst wertlos, weil ihre gesellschaftliche Leistung nicht für einen Abzug bei den Steuern berechtigt ist. Das ist sehr ungerecht und widerspricht dem Prinzip der Gleichberechtigung.

Der Kanton Zug kennt seit 2023 eine annähernd perfekte Lösung, welche für den Kanton Schwyz übernommen werden soll. Die Höhe dieses neuen, harmonisierten Kinderbetreuungsabzuges soll durch die Regierung festgelegt werden. Der eingesetzte Wert im neuen § 33, Abs. 3, Bst. e) entspricht dem aktuellen Betrag des verabschiedeten, teilrevidierten Steuergesetzes und ist als Ausgangslage zu betrachten. Ebenso soll durch die Regierung eine Vereinfachung erfolgen können, in dem Sinne, dass der Betrag fix pro Kind und für alle Arten von Betreuung gleich gelten soll. Damit soll Bürokratie reduziert werden.

In Anbetracht der guten finanziellen Situation des Kanton Schwyz, der aktuell tiefen Geburtenrate und der knappen und teuren Wohnungssituation ist ein rasches, effizientes, einfaches Handeln angezeigt. Die jungen Familien werden es schätzen, wenn ihre Arbeit durch einen berechtigten Abzug einen finanziellen Wert erhält. Ein Wert für unsere Gesellschaft, der durch diese Anpassung des Steuergesetzes anerkannt werden soll. Die aktuelle, unsoziale Situation muss gerecht gelöst werden.

Wir bedauern, dass wir die Chance einer Anpassung dieses Gesetzesartikels anlässlich der soeben verabschiedeten Teilrevision Steuergesetz 2026 verpasst haben.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Motionäre beantragen die Einführung eines Abzugs in der Höhe von Fr. 8000.-- für unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person stehende Kinder, welche das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben, und für deren Unterhalt bzw. Betreuung die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt. Dazu legen sie einen ausformulierten Gesetzesentwurf vor. Dieser hält auch fest, dass alle Arten von Kinderbetreuung gleichgestellt seien. Die neue Bestimmung soll den bisherigen Kinderdrittbetreuungskostenabzug von § 33 Abs. 3 Bst. e StG (Steuergesetz des Kantons Schwyz vom 9. Februar 2000 [RSZ 172.200]) ersetzen. Der neue Abzug soll demnach für alle steuerpflichtige Personen gelten, die ihre Kinder selbst betreuen und/oder von Dritten betreuen lassen.

Vorab ist festzuhalten, dass die Motionäre die gesetzlichen Regelungen des Kantons Zug nicht adäquat wiedergeben. Der Kanton Zug hat nicht nur «einen Kinderabzug» in Kraft, wie die Motionäre es darstellen. Ebenso verfügt der Kanton Zug nicht über eine steuergesetzliche Gleichberechtigung – gemäss der Definition der Motionäre – der Betreuungsmodelle. Das Zuger Steuergesetz vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1, StG-ZG) sieht gemäss § 30 Bst. I weiterhin einen Abzug für

Drittbetreuungskosten bis Fr. 25 000.-- vor. Wenn dieser Betrag Fr. 12 000.-- nicht überschreitet, gilt gemäss § 33 Abs. 2^{bis} StG-ZG der zusätzliche Abzug von § 33 Abs. 2 StG-ZG. Im Endeffekt bzw. in einer Nettobetrachtung hat der Kanton Zug somit einen allgemeinen Kinderabzug in der Höhe von Fr. 12 000.-- und ermöglicht Abzüge von Drittbetreuungskosten von weiteren Fr. 13 000.--. Somit erhalten Personen, welche ihre Kinder im Zuge ihrer Erwerbstätigkeit drittbetreuen lassen, weiterhin einen «Vorteil». Damit ist die Regelung faktisch gleich zum Kanton Schwyz, wenn auch die Abzüge deutlich höher sind, und darum kaum das gesuchte Erfolgsmodell der Motion.

Die Intention der Motion läuft grundsätzlich auf eine Erhöhung des allgemeinen Pauschalabzugs für Kinder gemäss § 35 StG und der Streichung von § 33 Abs. 3 Bst. e StG hinaus. Dies ist gemäss den bundesgesetzlichen Harmonisierungsvorgängen jedoch nicht möglich (vgl. Ziffer 2.2).

Das Steuergesetz sieht unter § 33 Abs. 3 Bst. e StG einen Abzug für Drittbetreuungskosten bis Fr. 8000.-- pro Kind vor, wobei lediglich die effektiven Kosten (nach Abzug allfälliger staatlicher Beiträge) geltend gemacht werden können. Pauschale Abzüge sind bei den allgemeinen Abzügen gemäss § 33 StG nicht vorgesehen. Erfahrungsgemäss stossen die Kosten der externen Kinderbetreuung zudem rasch an die besagte Grenze von Fr. 8000.--. Gemäss § 11 Abs. 1 der Kinderbetreuungsverordnung vom 19. September 2023 (SR 370.311) betragen die Normkosten für einen Tag in einer bewilligungspflichtigen Betreuungseinrichtung Fr. 130.--. Bei zwei Tagen pro Woche und rund 45 Wochen pro Jahr entspricht dies Kosten von Fr. 11 700.--. Wenn die Fremdbetreuung einen Tag pro Woche übersteigt, können somit die Kosten, abzüglich etwaiger Unterstützungsleistungen, nicht vollständig geltend gemacht werden. Wenn somit bspw. ein Elternteil einen Tag arbeitet – z. B. um die Arbeitsmarktfähigkeit zu erhalten, die persönliche Vorsorge zu verbessern, den Lebensunterhalt bestreiten zu können – stellt diese Person trotzdem an sechs weiteren Tagen in der Woche die Betreuung grundsätzlich selbst sicher. Der Regierungsrat weist in diesem Sinne zurück, dass die Erstbetreuung durch die Mutter – wie es die Motionäre unterstellen – für wertlos gehalten wird. Auch bei Inanspruchnahme einer externen Drittbetreuung bleibt die Betreuung durch die Eltern von essenzieller und hochgeschätzter Bedeutung. Mit dem pauschalen Sozialabzug für Kinder gemäss § 35 Abs. 1 StG wird dem auch steuerlich Rechnung getragen.

Demokratiepolitisch ist aus allgemeiner Warte noch darauf hinzuweisen, dass am 24. November 2013 das Schweizer Stimmvolk über die Einführung eines Eigenbetreuungsabzugs abgestimmt hat. Die von der SVP Schweiz lancierte Volksinitiative «Familieninitiative: Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen» wurde von Volk (58.47 %) und Ständen (20 ½) abgelehnt (BBl 2014 1773). Die Volksinitiative verlangte, dass Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen, einen Abzug in gleicher Höhe hätten erhalten sollen, wie ihn Eltern für die entgeltliche Drittbetreuung erhielten.

2.2 Bundesrechtliche Vorgaben (Harmonisierungsrecht)

Die Kantone sind im Steuerbereich in ihrer Rechtsetzung frei, soweit sie nicht durch das Steuerharmonisierungsrecht des Bundes eingeschränkt werden (Art. 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 [StHG, SR 642.14]). Das StHG enthält in Art. 9 Abs. 1 bis 3^{bis} diejenigen Abzüge für Gewinnskosten und allgemeinen Abzüge, die von den Kantonen zwingend umzusetzen sind. In Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG ist ein allgemeiner Abzug für die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes vorgesehen, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit die Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Es handelt sich dabei laut Bundesgericht um Kosten, die zur Erreichung oder Erhaltung einer Erwerbstätigkeit aufgewendet werden (Urteil 2C_1047/2016 vom 31. Juli 2017, Ziffer 3.2). Der Kinderdrittbetreuungskostenabzug zielt somit

in steuerlicher Hinsicht auf die Erwerbstätigkeit und die damit verbundene Einschränkung oder Unfähigkeit zur Eigenbetreuung von Kindern ab. Der Bund kennt für den Bereich der direkten Bundessteuern seit 2011 einen Abzug für Kosten der Drittbetreuung von Kindern bis zum 14. Altersjahr. Seit 2013 haben auch die Kantone diese Kosten aufgrund der zwingenden Vorgaben des StHG bis zu einem von ihnen festgelegten Betrag zum Abzug zuzulassen. Seither besteht im Kanton Schwyz ein Drittbetreuungsabzug von maximal Fr. 6000.--. Im Rahmen der Steuergesetzrevision vom 21. Mai 2025 hat der Kantonsrat diesen Maximalabzug mit Wirkung ab 2026 auf Fr. 8000.-- pro drittbetreutes Kind erhöht.

Hinsichtlich der harmonisierungsrechtlichen Vorgaben weicht die ausformulierte Anpassung der Motion in mehreren Aspekten von diesen ab. So lässt das Steuerharmonisierungsrecht statt einer Pauschale lediglich einen Abzug der effektiven Kosten bis zu einem Maximalbetrag zu und ebenso ist der Abzug nicht nur auf Eltern limitiert, sondern schliesst z. B. bei Waisenkindern auch Verwandte ein, welche hauptsächlich für den Unterhalt des Kindes aufkommen und im gleichen Haushalt leben. Das StHG verlangt weiter, dass die zum Abzug geltend gemachten Kosten in einem direkten kausalen Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen müssen. Diese Voraussetzung soll gemäss Motionsentwurf nicht mehr gelten. Der vorgelegte Entwurf verletzt somit zwingendes Harmonisierungsrecht des Bundes und würde einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.

2.3 Verfassungsrechtliche Vorgaben

Neben der Vereinbarkeit mit dem Steuerharmonisierungsrecht müssen steuerliche Abzüge auch den verfassungsrechtlichen Besteuerungsgrundsätzen entsprechen (Rechtsgleichheit, Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung und Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit; Art. 8 und 127 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]). Zudem müssen sie dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügen und vollzugstauglich sein.

Wie der Bundesrat in Ziffer 2.2.2 in seiner Botschaft vom 4. Juli 2012 zur abgelehnten Volksinitiative «Familieninitiative: Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen» (vgl. BBl 2012 7215) ausführte, wird mit dem Abzug für die Fremdbetreuung der Kinder dem Verfassungsgebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sachgerecht entsprochen. Einem Zweiverdienerehepaar stehe bei gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht das effektiv gleiche Einkommen zur Verfügung wie einem Einverdienerehepaar, da das erstere davon zuerst die Kosten aus der Fremdbetreuung der Kinder bestreiten müsse. Durch die Einführung eines Abzugs der Kosten für die Fremdbetreuung der Kinder sei erreicht worden, dass der Entscheid zwischen eigener Kinderbetreuung mit Verzicht auf Erwerbstätigkeit oder Erwerbstätigkeit mit Fremdbetreuung der Kinder steuerlich nicht mehr beeinflusst werde, so dass den Eltern eine freiere Gestaltung des Familienlebens ermöglicht werde. Der von den Motionären formulierte Abzug dürfte sich daher nicht als verfassungskonform erweisen.

2.4 Vollzugstauglichkeit

Nach dem Motionsentwurf soll der Kinderbetreuungsabzug derjenigen Person zustehen, welche die elterliche Sorge oder Obhut über das zu betreuende Kind innehat und zur Hauptsache für die Betreuung (bzw. für den Unterhalt) des Kindes aufkommt. In der Vollzugspraxis lässt sich im Einzelfall kaum nachprüfen, ob eine Betreuung in diesem Umfang vorliegt, da betreuende Eltern oftmals Personen aus dem Verwandten- oder Bekanntenkreis zur Betreuung des Kindes beiziehen. Nicht einfach zu klären wäre überdies die Abzugsberechtigung für den Fall, dass die Eltern getrennt leben. Diesbezüglich ist das geltende Recht klarer, weil für die Geltendmachung des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs vorausgesetzt wird, dass das Kind im gleichen Haushalt lebt. Der vorgeschlagene Kinderbetreuungsabzug erweist sich somit problembehaftet im Vollzug, da er

nicht – wie der Kinderdrittbetreuungskostenabzug – an ein eindeutiges Zuteilungskriterium (Betreuung im gleichen Haushalt) anknüpft.

2.5 Steuer- und finanzpolitische Aspekte

Nach allgemeiner Auffassung ist für eine gute Entwicklung und Förderung von Kindern die Qualität und nicht die Form der Betreuung entscheidend. Eine generalisierende Aussage, wonach die familieneigene (traditionelle) oder die familienergänzende Betreuung mit Blick auf die Entwicklung des Kindes vorzuziehen sei (oder umgekehrt), ist nicht möglich (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 1C_161/2009 vom 3. März 2010, Ziffer 5.3; mit Hinweisen auf erziehungswissenschaftliche Quellen). Auch aus dieser Perspektive kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass steuerlich keinerlei Anpassungsbedarf zugunsten des von der Motion vertretenen traditionellen Familienmodells mit Eigenbetreuung der Kinder besteht. Im Gegenteil – die heute geltende Regelung mit einem separaten Drittbetreuungskostenabzug ist bezüglich der Wahl des Familienmodells neutraler. Der Eigenbetreuungsabzug wäre es nicht. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der (beschränkten) Abzugsfähigkeit der nachgewiesenen Kosten der Fremdbetreuung die Steuerbarkeit des zusätzlichen Erwerbseinkommens gegenübersteht.

Im Rahmen der Beratung zur Steuergesetzrevision 2026 hat der Kantonsrat am 21. Mai 2025 zudem mit grosser Mehrheit einen Minderheitsantrag, welcher den Drittbetreuungskostenabzug auf der bisherigen Höhe (maximal Fr. 6000.--) belassen wollte, abgelehnt. Damit hat er sich deutlich für eine zusätzliche steuerliche Entlastung von Eltern ausgesprochen, die einem Erwerb nachgehen und auf externe Kinderbetreuung angewiesen sind.

Würde der Abzug gemäss Motion, allenfalls in Bezug auf die Voraussetzungen an die Harmonisierungsvorgaben angepasst, oder aber eine Erhöhung des Pauschalabzuges beschlossen, hätte dies faktisch zu Folge, dass ein zusätzlicher Kinderabzug von Fr. 8000.-- für Kinder unter 14 Jahren eingeführt würde. Dies hätte für Kanton, Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden zusätzliche Steuerausfälle in Millionenhöhe zur Folge. Diese finanziellen Auswirkungen wären zumindest derzeit kaum mehrheitsfähig, wie sich in der Vernehmlassung und der kantonsrätlichen Debatte zur Steuergesetzrevision 2026 jüngst deutlich gezeigt hat.

2.6 Fazit

Der Regierungsrat anerkennt die grosse gesellschaftliche Bedeutung der Kinderbetreuung und -erziehung in ihren unterschiedlichsten Formen. Er teilt jedoch die Auffassung nicht, wonach die Eigenbetreuung zusätzlich steuerlich berücksichtigt werden müsse. Der vorliegenden Motion kann der Regierungsrat daher, sowie wegen dem Verstoß gegen harmonisierungsrechtliche Vorgaben, nicht zustimmen. Zudem lässt sich eine beabsichtigte «Gleichberechtigung» auf die beantragte Weise nicht bewerkstelligen. Die Motion würde darüber hinaus bei Kanton, Bezirken und Gemeinden zu bedeutenden zusätzlichen Steuerausfällen führen und ist deshalb auch aus finanzpolitischer Sicht abzulehnen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 11/25 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Steuerverwaltung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber